

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 18. August 1998

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifikation und das Inkrafttreten des Abkommens vom 18. August 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens geschaffen werden.

Das Abkommen bestimmt die sinngemäße Anwendung des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen am 10. November 1995 geschlossenen Abkommens über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV-Sitzabkommen). Darüber hinaus enthält das Abkommen Regelungen zur Erteilung von Einreisegenehmigungen am Ort der Einreise, zur Rechtsfähigkeit des Sekretariats in der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Immunität von der deutschen Gerichtsbarkeit zugunsten von Personen, die für Zwecke des Übereinkommens in Deutschland amtlich tätig sind.

Mit dem Abkommen wird der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (CCD) an seinem Sitz in Bonn festgelegt.

Fristablauf: 07. 01. 99

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz werden die Voraussetzungen für die Ratifizierung und das Inkrafttreten des o.g. Abkommens geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Mit dem Vollzug des Gesetzes entsteht ein geringfügiger administrativer Aufwand durch die mit der Gewährung der Vorrechte und Befreiungen verbundenen Verwaltungstätigkeiten (z.B. Ausstellung von Sonderausweisen, Erteilung von Visa), der sich im einzelnen noch nicht beziffern läßt.

E. Sonstige Kosten

Keine

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 18. August 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens
der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung
über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (215) – 310 50 – Ve 61/98 (NA 6) Bonn, den 26. November 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. August 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil das Sekretariat der CCD bereits Anfang Januar 1999 seine Arbeit in Bonn aufnehmen wird und nur durch das Vertragsgesetz die innerstaatliche Anwendbarkeit aller Bestimmungen des Sitzabkommens ermöglicht wird.

Federführend ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Gerhard Schröder

Fristablauf: 07. 01. 99
Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Entwurf**Gesetz****zu dem Abkommen vom 18. August 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens
der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung
über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 18. August 1998 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens einschließlich des begleitenden Notenwechsels vom gleichen Tag wird zugestimmt. Das Abkommen und der begleitende Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Änderungen des Abkommens unter folgenden Voraussetzungen in Kraft zu setzen. Die Änderungen müssen im Rahmen von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 6 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 1 dieses Abkommens in Verbindung mit Abschnitt 8 des Notenwechsels zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903, 917) vereinbart werden.

Artikel 3

Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zum Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903) gilt entsprechend für Bedienstete des Sekretariats des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung beziehungsweise deren Familienmitglieder im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 des entsprechend anzuwendenden Abkommens über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen.

Artikel 4

Artikel 5 des Abkommens gilt auch für Personen im Sinne des Artikels 22 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (BGBl. 1997 II S. 1468), die an den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane teilnehmen bzw. die zur Teilnahme daran zugelassen worden sind, soweit diese Personen nicht bereits nach anderen Bestimmungen des Abkommens Vorrechte und Immunitäten genießen.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 6 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens vom 18. August 1998 findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist u.a. nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Abkommen auch Vorrechte in Bezug auf Steuern begründet, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Abschnitt 8 des das Abkommen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen ergänzenden Notenwechsels vom 10. November 1995 zwischen dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und dem Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen enthält eine Konsultationsklausel, wonach jede Vertragspartei für den Fall, daß die Regierung mit einer zwischenstaatlichen Organisation eine Übereinkunft schließt, die günstigere Bedingungen enthält als die aufgrund des Abkommens gewährten, um Konsultationen darüber bitten kann, ob diese Bedingungen auch auf die Vereinten Nationen angewendet werden können. Das Sitzabkommen für das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen mit dem dazugehörigen Notenwechsel gilt nach Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe a des Sitzabkommens für das Ständige Sekretariat des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung für dieses entsprechend.

Die Verordnungsermächtigung soll es ermöglichen, völkerrechtlich vereinbarte Änderungen des Abkommens, die aus den o.g. Konsultationen gegebenenfalls erwachsen, im Interesse einer Entlastung des Gesetzgebers innerstaatlich in Kraft zu setzen, ohne das Gesetzgebungsverfahren erneut in Gang setzen zu müssen.

Zu Artikel 3

Mit der Regelung gilt Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zum Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen entsprechend. Hierdurch werden Bedienstete des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst beim Sekretariat in Deutschland so gestellt, als hätten sie im Ausland gearbeitet. Es wird ihnen damit ein Rückkehrrecht in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung gewährt. Weiterhin wird sichergestellt, daß die Ehegatten der Bediensteten des Ständigen Sekretariats nicht von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 4

Artikel 4 des Vertragsgesetzes dient der Präzisierung des von Artikel 5 des Abkommens erfaßten Personenkreises. Damit soll klargestellt werden, daß neben den in amtlicher Eigenschaft zur Teilnahme an den Tätigkeiten des Übereinkommens eingeladenen Personen auch die in Artikel 22 Abs. 7 des Übereinkommens genannten Personen, nämlich an Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane teilnehmende Beobachter (Satz 1) bzw. zur Teilnahme daran zugelassene Beobachter (Satz 2) vom Schutzbereich des Artikels 5 des Abkommens erfaßt werden.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 6 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Die getroffenen Regelungen führen zu einem geringfügigen Verzicht auf Steuereinnahmen. Dieser ist der Höhe nach nicht geeignet, Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auszulösen.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens
der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung
über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany,
the United Nations and the Secretariat of the United Nations
Convention to Combat Desertification
concerning the headquarters of the Convention Permanent Secretariat

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

die Vereinten Nationen

und

das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen
zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre
und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern,
insbesondere in Afrika (UNCCD) –

in der Erwägung, daß die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des UNCCD (CCD/COP) durch ihren Beschluß 5/COP.1 vom 10. Oktober 1997 entschied, das Angebot der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (CCD-Sekretariat) aufzunehmen, anzunehmen,

in der Erwägung, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich in ihrem Angebot bereit erklärt hat, das UNV-Sitzabkommen analog auf die Sekretariate des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen und des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung anzuwenden,

in der Erwägung, daß die CCD/COP in ihrem Beschluß 3/COP.1, Absätze 3 und 4, vom 10. Oktober 1997 des weiteren entschied, das Angebot des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, das CCD-Sekretariat institutionell mit den Vereinten Nationen zu verbinden, anzunehmen,

in der Erwägung, daß die Generalversammlung durch ihre Resolution 52/198 vom 18. Dezember 1997 die institutionelle Verbindung zwischen dem CCD-Sekretariat und den Vereinten Nationen, wie von der CCD/COP in ihrem Beschluß 3/COP.1 angenommen, bestätigte,

in der Erwägung, daß Artikel 4 Absatz 3 des UNV-Sitzabkommens vorsieht, daß es „auch durch Vereinbarung zwischen anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen, die mit den Vereinten Nationen institutionell verbunden sind, der Regierung und den Vereinten Nationen auf diese Einrichtungen sinngemäß anwendbar gemacht werden“ kann,

in der Erwägung, daß Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 13. Februar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über die Inbesitznahme und Nutzung von Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bonn unter anderem vorsieht, daß „die Vereinten Nationen [...] dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Natio-

The Government of the Federal Republic of Germany,

the United Nations

and

the Secretariat of the United Nations Convention
to Combat Desertification in Those Countries
Experiencing Serious Drought and/or Desertification,
Particularly in Africa (UNCCD),

Whereas the first session of the Conference of the Parties to the UNCCD (CCD/COP), by its decision 5/COP.1 of 10 October 1997, decided to accept the offer of the Government of the Federal Republic of Germany to host the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification (CCD Secretariat);

Whereas in the offer of the Government of the Federal Republic of Germany, it agreed to apply the terms and conditions of the UNV Headquarters Agreement analogously to the Secretariats of the Framework Convention on Climate Change and the Convention to Combat Desertification;

Whereas the CCD/COP, in paragraphs 3 and 4 of decision 3/COP.1 of 10 October 1997, further decided to accept the offer of the Secretary-General of the United Nations on the institutional linkage between the CCD Secretariat and the United Nations;

Whereas the General Assembly, by its resolution 52/198 of 18 December 1997, endorsed the institutional linkage between the CCD Secretariat and the United Nations, as adopted by the CCD/COP in its decision 3/COP.1;

Whereas Article 4 paragraph 3 of the UNV Headquarters Agreement provides that it “may also be made applicable, mutatis mutandis, to other intergovernmental entities, institutionally linked to the United Nations, by agreement among such entities, the Government and the United Nations”;

Whereas Article 4 paragraph 2 of the Agreement between the United Nations and the Government of the Federal Republic of Germany concerning the Occupancy and Use of the United Nations Premises in Bonn concluded on 13 February 1996, inter alia, provides that “(t)he United Nations shall make available appropriate space in the Premises to the secretariat of the

nen über Klimaänderungen [...] sowie, soweit noch Raum verfügbar ist, anderen institutionell mit den Vereinten Nationen verbundenen zwischenstaatlichen Einrichtungen angemessenen Raum in den Räumlichkeiten zur Verfügung“ stellen,

in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen anerkennen, daß das Angebot der Bundesrepublik Deutschland, dem CCD-Sekretariat unter anderem mietfrei und auf Dauer Liegenschaften in Bonn zur Verfügung zu stellen, von der CCD/COP angenommen wurde,

in der Erwägung, daß das CCD-Sekretariat und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigen, geeignete Vereinbarungen zu treffen, in denen die Einzelheiten des Angebots der Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme des CCD-Sekretariats festgelegt werden,

in der Erwägung, daß das Angebot der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in den Dokumenten A/AC.241/54/Add.2 und A/AC.241/63 unter anderem das Interesse der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ausdrückt, ein Abkommen zur Aufnahme des CCD-Sekretariats zu schließen, das gewährleistet, daß alle vom CCD-Sekretariat zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen,

in der Erwägung, daß die CCD/COP bei ihrer ersten Tagung in Rom/Italien in ihrem Beschluß 5/COP.1 „den Exekutivsekretär dringend auffordert, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf geeignete Weise gemäß ihrem Angebot und in Rücksprache mit dem Generalsekretär ein Sitzabkommen zu den geeigneten und erforderlichen Bedingungen auszuhandeln und es der Konferenz der Vertragsparteien zur Verabschiedung bei einer späteren Tagung vorzulegen“,

in der Erwägung, daß die CCD/COP in dem gleichen Beschluß auch hervorhebt, daß ein solches Abkommen insbesondere folgende Punkte berücksichtigen sollte, um das CCD-Sekretariat in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben im Rahmen des UNCCD wirksam zu erfüllen:

- a) das CCD-Sekretariat soll im Gastland die Rechtsfähigkeit besitzen, die für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben nach dem UNCCD notwendig ist, insbesondere die Rechtsfähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern und vor Gericht zu gehen,
- b) das CCD-Sekretariat soll im Hoheitsgebiet des Gastlandes die Vorrechte und Immunitäten genießen, die für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben nach dem UNCCD notwendig sind,
- c) die Vertreter der Vertragsparteien des UNCCD und der Beobachterstaaten (sowie von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration) sowie die Bediensteten des CCD-Sekretariats sollen ebenfalls die Vorrechte und Immunitäten genießen, die zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem UNCCD notwendig sind,

in der Erwägung, daß die in Artikel 23 des UNCCD genannten Aufgaben des Sekretariats vorläufig von dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen durch ihre Resolution 47/188 vom 22. Dezember 1992 errichteten und kraft Beschluß 4/COP.1 vom 10. Oktober 1997 und Resolution 52/198 vom 18. Dezember 1997 der Generalversammlung der Vereinten Nationen weiter beauftragten Sekretariat (in Artikel 1 Buchstabe e dieses Abkommens als „Interimssekretariat“ bezeichnet) wahrgenommen werden,

in dem Wunsch, ein Abkommen über Fragen zu schließen, die sich aus der entsprechenden Anwendung des UNV-Sitzabkommens auf das CCD-Sekretariat ergeben –

sind wie folgt übereingekommen:

United Nations Framework Convention on Climate Change [...] as well as, subject to availability of space, to other intergovernmental entities institutionally linked to the United Nations“;

Whereas the United Nations acknowledges that the offer of the Government of the Federal Republic of Germany to provide, inter alia, premises in Bonn to the CCD Secretariat, free of rent and on a permanent basis, has been accepted by the CCD/COP;

Whereas the CCD Secretariat and the Government of the Federal Republic of Germany intend to make appropriate arrangements specifying the particular elements contained in the latter's offer to host the CCD Secretariat;

Whereas the offer of the Government of the Federal Republic of Germany, as contained in documents A/AC.241/54/Add.2 and A/AC.241/63, inter alia, expresses the interest of the Government of the Federal Republic of Germany in concluding an agreement to host the CCD Secretariat that would ensure the availability of all the necessary facilities in the Federal Republic of Germany to enable the CCD Secretariat to perform its functions;

Whereas the CCD/COP, at its first session held at Rome, Italy in decision 5/COP.1 “encourages the Executive Secretary as a matter of urgency to negotiate a headquarters agreement in an appropriate manner with the Government of the Federal Republic of Germany in accordance with its offer, and upon such terms and conditions as are appropriate and necessary, in consultation with the Secretary-General, and to submit it to the Conference of the Parties for adoption at a subsequent session”;

Whereas, in the same decision, the CCD/COP also stresses that with a view to enabling the CCD Secretariat to effectively discharge its functions under the UNCCD, such an agreement should, in particular, reflect the following:

- (a) the CCD Secretariat should possess in the host country such legal capacity as is necessary for the effective discharge of its functions under the UNCCD, in particular to contract, to acquire and dispose of movable and immovable property and to institute legal proceedings;
- (b) the CCD Secretariat should enjoy in the territory of the host country such privileges and immunities as are necessary for the effective discharge of its functions under the UNCCD;
- (c) the representatives of the Parties and Observer States (and regional economic integration organizations) to the UNCCD as well as the officials of the CCD Secretariat should similarly enjoy such privileges and immunities as are necessary for the independent exercise of their functions under the UNCCD;

Whereas the Secretariat's functions referred to in Article 23 of UNCCD are being carried out on an interim basis by the secretariat (referred to as “interim secretariat” in Article 1(e) in this agreement) established by the General Assembly of the United Nations in its Resolution 47/188 of 22 December 1992 and continued by virtue of Decision 4/COP.1 of 10 October 1997 and Resolution 52/198 of 18 December 1997 of the General Assembly of the United Nations;

Desiring to conclude an Agreement regulating matters arising from the applicability, mutatis mutandis, of the UNV Headquarters Agreement to the CCD Secretariat;

Have agreed as follows:

Artikel 1**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „UNV-Sitzabkommen“ bezeichnet das am 10. November 1995 geschlossene Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Bundesrepublik Deutschland über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen und den Notenwechsel desselben Datums zwischen dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und dem Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Abkommens (das Abkommen und der Austausch der Noten sind als Anlage beigefügt);
- b) „UNCCD“ bezeichnet das am 17. Juni 1994 in Paris, Frankreich, angenommene Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika;
- c) „CCD/COP“ bezeichnet die Konferenz der Vertragsparteien des UNCCD als oberstes Gremium des Übereinkommens nach dessen Artikel 22;
- d) „CCD-Sekretariat“ bezeichnet das nach Artikel 23 des UNCCD eingesetzte Ständige Sekretariat;
- e) „Exekutivsekretär“ bezeichnet den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Konsultation mit der Konferenz der Vertragsparteien durch deren Büro ernannten Leiter des CCD-Sekretariats (Beschluss 4/COP.1, Absatz 4) oder bis zum Wirksamwerden einer solchen Ernennung den Leiter des Interimssekretariats;
- f) „Bedienstete des CCD-Sekretariats“ bezeichnet den Exekutivsekretär sowie alle Mitglieder des Personals des CCD-Sekretariats, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme derjenigen, die vor Ort eingestellt werden und auf Stundenbasis bezahlt werden;
- g) „Sitz“ bezeichnet die Räumlichkeiten, die dem CCD-Sekretariat nach diesem Abkommen oder einem anderen Zusatzabkommen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt und von ihm in Besitz genommen und genutzt werden.

Artikel 2**Zweck und Geltungsbereich des Abkommens**

Dieses Abkommen regelt Angelegenheiten, die mit der entsprechenden Anwendung des UNV-Sitzabkommens auf das CCD-Sekretariat zusammenhängen oder sich daraus ergeben.

Artikel 3**Anwendung des UNV-Sitzabkommens**

(1) Das UNV-Sitzabkommen wird nach diesem Abkommen entsprechend auf das CCD-Sekretariat angewandt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist nach diesem Abkommen eine Bezugnahme auf

- a) die „Vereinten Nationen“ in Artikel 1 Buchstabe m, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 23 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a des UNV-Sitzabkommens als das CCD-Sekretariat beziehungsweise als die CCD/COP und hinsichtlich des Artikels 19 Absatz 3 des genannten Abkommens als die Vereinten Nationen und das CCD-Sekretariat zu verstehen;
- b) „UNV“ in Artikel 5 Absatz 2 sowie in den Artikeln 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 21 und 26 des UNV-Sitzabkommens als das CCD-Sekretariat zu verstehen;
- c) den „Exekutivkoordinator“ in den Artikeln 8, 11, 14, 19 Absatz 3 sowie in den Artikeln 20, 21 und 22 des UNV-Sitz-

Article 1**Definitions**

For the purpose of the present Agreement, the following definitions shall apply:

- (a) “the UNV Headquarters Agreement” means the Agreement between the United Nations and the Federal Republic of Germany concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme concluded on 10 November 1995, and the Exchange of Notes of the same date between the Administrator of the United Nations Development Programme and the Permanent Representative of Germany to the United Nations concerning the interpretation of certain provisions of the Agreement (the Agreement and Exchange of Notes are appended in the Annex);
- (b) “the UNCCD” means the United Nations Convention to Combat Desertification in Those Countries Experiencing Serious Drought and/or Desertification, Particularly in Africa adopted at Paris, France on 17 June 1994;
- (c) “the CCD/COP” means the Conference of the Parties to the UNCCD, the supreme body of the Convention, under Article 22 thereof;
- (d) “the CCD Secretariat” means the Permanent Secretariat established under Article 23 of the UNCCD;
- (e) “the Executive Secretary” means the head of the CCD Secretariat appointed by the Secretary-General of the United Nations, after consultation with the Conference of the Parties through its Bureau (decision 4/COP.1, paragraph 4), or, until such appointment takes effect, the head of the interim secretariat;
- (f) “Officials of the CCD Secretariat” means the Executive Secretary and all members of the staff of the CCD Secretariat, irrespective of nationality, with the exception of those who are locally recruited and assigned to hourly rates;
- (g) “Headquarters” means the premises made available to, occupied and used by the CCD Secretariat in accordance with this Agreement or any other supplementary Agreement with the Government of the Federal Republic of Germany.

Article 2**Purpose and scope of the Agreement**

This Agreement shall regulate matters relating to or arising out of the applicability, *mutatis mutandis*, of the UNV Headquarters Agreement to the CCD Secretariat.

Article 3**Application of the UNV Headquarters Agreement**

(1) The UNV Headquarters Agreement shall be applicable, *mutatis mutandis*, to the CCD Secretariat in accordance with the provisions of the present Agreement.

(2) Without prejudice to the provisions in paragraph 1 above, for the purposes of the present Agreement the references to:

- (a) “the United Nations”, in Article 1(m), in Article 4 paragraph 1, in Article 19 paragraph 2, in Article 23 and Article 26 paragraph 1(a), of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the CCD Secretariat or CCD/COP, as appropriate; and, with respect to Article 19 paragraph 3 of the same Agreement, shall be deemed to mean the United Nations and the CCD Secretariat;
- (b) “the UNV”, in Article 5 paragraph 2, and in Articles 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 21 and 26 of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the CCD Secretariat;
- (c) “the Executive Coordinator”, in Articles 8, 11, 14, 19 paragraph 3, and in Articles 20, 21 and 22 of the UNV Headquar-

abkommens als der Exekutivsekretär zu verstehen;

- d) die „Vertreter der Mitglieder“ im gesamten UNV-Sitzabkommen als der Begriff zu verstehen, der die Vertreter der Vertragsparteien des UNCCD und der Beobachterstaaten (sowie von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration) umfaßt;
- e) „Bedienstete“, „Bedienstete des UNV“ oder „Bedienstete des Programms“ im gesamten UNV-Sitzabkommen als Bedienstete des CCD-Sekretariats zu verstehen;
- f) „Personen“ in den Artikeln 20 und 21 des UNV-Sitzabkommens als der Begriff zu verstehen, der alle in diesem Abkommen genannten Personen umfaßt, einschließlich der beim CCD-Sekretariat beschäftigten Praktikanten;
- g) „Vertragspartei“ oder „Vertragsparteien“ in Artikel 19 Absatz 3 sowie in den Artikeln 24 und 26 Absatz 2 des UNV-Sitzabkommens als die Vertragsparteien dieses Abkommens zu verstehen;
- h) „Sitzgelände“ im gesamten UNV-Sitzabkommen als Sitz des CCD-Sekretariats zu verstehen.

(3) Unbeschadet des Artikels 21 des UNV-Sitzabkommens sind auch Regelungen zu treffen, um sicherzustellen, daß den Personen, die im Rahmen des UNCCD für eine amtliche Tätigkeit in das Gastland einreisen, etwa erforderliche Visa und Einreiseerlaubnisse und -genehmigungen am Ort der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erteilt werden, wenn diese Personen sie vor ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland nicht anderweitig erhalten konnten.

Artikel 4

Rechtsfähigkeit

(1) Das CCD-Sekretariat besitzt im Gastland die Rechtsfähigkeit,

- a) Verträge zu schließen,
- b) bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern,
- c) vor Gericht zu gehen.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels wird das CCD-Sekretariat durch den Exekutivsekretär vertreten.

Artikel 5

Immunität der für das Übereinkommen amtlich tätigen Personen

Unbeschadet der diesbezüglichen Bestimmungen des UNV-Sitzabkommens genießen alle in amtlicher Eigenschaft zur Teilnahme an den Tätigkeiten des UNCCD eingeladenen Personen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen und hinsichtlich aller ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen. Diese Immunität bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bestehen. Ihnen wird auch Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke gewährt.

Artikel 6

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Abkommen ergänzt das UNV-Sitzabkommen. Soweit sich eine Bestimmung dieses Abkommens und eine Bestimmung des UNV-Sitzabkommens auf denselben Gegenstand beziehen, ist jede dieser Bestimmungen anwendbar und schränkt keine die Gültigkeit der anderen ein.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei dieses Abkommens in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

ters Agreement, shall be deemed to mean the Executive Secretary;

- (d) "the representatives of Members", throughout the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to include the representatives of Parties and of Observer States (and regional economic integration organizations) to the UNCCD;
- (e) "officials", "officials of the UNV" or "officials of the Programme", throughout the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean officials of the CCD Secretariat;
- (f) "persons", in Articles 20 and 21 of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to include all persons referred to in the present Agreement, including interns of the CCD Secretariat;
- (g) "the Party" or "Parties", in Article 19 paragraph 3, and in Articles 24 and 26 paragraph 2, of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Parties under the present Agreement;
- (h) "the Headquarters district", throughout the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Headquarters of the CCD Secretariat.

(3) Without prejudice to the provisions in Article 21 of the UNV Headquarters Agreement, arrangements shall also be made to ensure that visas, entry permits or licenses, where required for persons entering the host country on official business of the UNCCD, are delivered at the port of entry to the Federal Republic of Germany, to those persons who were unable to obtain them elsewhere prior to their arrival.

Article 4

Legal capacity

(1) The CCD Secretariat shall possess in the host country the legal capacity:

- (a) to contract;
- (b) to acquire and dispose of movable and immovable property;
- (c) to institute legal proceedings.

(2) For the purpose of this Article, the CCD Secretariat shall be represented by the Executive Secretary.

Article 5

Immunity of persons on official business of the Convention

Without prejudice to the pertinent provisions of the UNV Headquarters Agreement, all persons invited to participate in the official business of the UNCCD shall enjoy immunity from legal process in respect of words spoken or written and all acts performed by them in their official capacity. Such immunity shall continue to be accorded after termination of their business. They shall also be accorded inviolability for all papers and documents.

Article 6

Final provisions

(1) The provisions of this Agreement shall be complementary to the provisions of the UNV Headquarters Agreement. Insofar as any provision of this Agreement and any provision of the UNV Headquarters Agreement relate to the same subject matter, each of these provisions shall be applicable and neither shall narrow the effect of the other.

(2) This Agreement may be amended by mutual consent at any time at the request of any Party to the present Agreement.

(3) Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien den anderen schriftlich ihren Beschluß anzeigt, das Abkommen zu beenden. Das Abkommen bleibt jedoch für einen weiteren Zeitraum in Kraft, der gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des CCD-Sekretariats in der Bundesrepublik Deutschland und die Veräußerung seines dortigen Vermögens sowie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens benötigt wird.

(4)

a) Alle bilateralen Streitigkeiten zwischen zwei der Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder der Vorschriften des UNV, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden auf Ersuchen einer Streitpartei einem Schiedsgericht vorgelegt, das aus drei Mitgliedern besteht. Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter, und die beiden so bestellten Schiedsrichter bestellen gemeinsam einen dritten Schiedsrichter als ihren Obmann. Wenn eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter nicht bestellt und auch innerhalb von zwei Monaten nach einer Aufforderung seitens der anderen Vertragspartei, eine Bestellung vorzunehmen, keine Anstalten dazu gemacht hat, kann die andere Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Bestellung vorzunehmen. Können sich die beiden Schiedsrichter innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestellung über die Auswahl des dritten Schiedsrichters nicht einigen, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Bestellung vorzunehmen.

b) Alle Streitigkeiten zwischen den drei Parteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder der Vorschriften des UNV, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden auf Ersuchen einer Streitpartei einem Schiedsgericht vorgelegt, das aus fünf Mitgliedern besteht. Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter, und die drei so bestellten Schiedsrichter bestellen gemeinsam einen vierten und einen fünften Schiedsrichter, und die drei ersten ernennen gemeinsam entweder den vierten oder den fünften Schiedsrichter zum Obmann des Schiedsgerichts. Wenn eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter nicht bestellt und auch innerhalb von zwei Monaten nach einer Aufforderung seitens einer anderen Vertragspartei, eine Bestellung vorzunehmen, keine Anstalten dazu gemacht hat, kann diese andere Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Bestellungen vorzunehmen. Können sich die drei Schiedsrichter innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestellung über die Auswahl des vierten oder fünften Schiedsrichters oder die Ernennung des Obmanns nicht einigen, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Bestellungen oder die erforderliche Ernennung vorzunehmen.

c) Die Vertragsparteien arbeiten eine besondere Vereinbarung aus, die den Gegenstand der Streitigkeit festlegt. Wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ersuchen um ein Schiedsverfahren eine solche Vereinbarung nicht geschlossen, so kann die Streitigkeit auf Antrag einer der Vertragsparteien dem Schiedsgericht unterbreitet werden. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, bestimmt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst. Die Kosten des Schiedsverfahrens werden von den Vertragsparteien entsprechend der Festsetzung durch die Schiedsrichter getragen. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf der Grundlage der anwendbaren Regeln des Völkerrechts. Liegen solche Regeln nicht vor, so entscheidet es *ex aequo et bono*. Die Entscheidung ist endgültig und für die Streitparteien bindend, auch wenn sie in Abwesenheit einer oder zwei der Streitparteien gefällt wurde.

(5) Dieses Abkommen wird gegebenenfalls vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der in Absatz 6 genannten förmlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten vorläufig angewendet.

(3) The present Agreement shall cease to be in force twelve months after any of the Parties gives notice in writing to the others of its decision to terminate the Agreement. This Agreement shall, however, remain in force for such an additional period as might be necessary for the orderly cessation of activities of the CCD Secretariat in the Federal Republic of Germany and the disposition of its property therein, and the resolution of any dispute between the Parties to the present Agreement.

(4)

(a) Any bilateral dispute between any two of the Parties concerning the interpretation or application of this Agreement or the regulations of the UNV which cannot be settled amicably shall be submitted, at the request of either Party to the dispute, to an arbitral tribunal, composed of three members. Each Party shall appoint one arbitrator and the two arbitrators thus appointed shall together appoint a third arbitrator as their chairman. If one of the Parties fails to appoint its arbitrator and has not proceeded to do so within two months after an invitation from the other Party to make such an appointment, the other Party may request the President of the International Court of Justice to make the necessary appointment. If the two arbitrators are unable to reach agreement, in the two months following their appointment, on the choice of the third arbitrator, either Party may invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointment.

(b) Any dispute amongst the three Parties concerning the interpretation or application of this Agreement or the regulations of the UNV which cannot be settled amicably shall be submitted, at the request of any Party to the dispute, to an arbitral tribunal, composed of five members. Each Party shall appoint one arbitrator and the three arbitrators thus appointed shall together appoint fourth and fifth arbitrators and the first three shall jointly designate either the fourth or the fifth arbitrator as Chairman of the arbitral tribunal. If any of the Parties fails to appoint its arbitrator and has not proceeded to do so within two months after an invitation from another party to make such an appointment, such other Party may request the President of the International Court of Justice to make any necessary appointments. If the three arbitrators are unable to reach agreement, in the two months following their appointment, on the choice of the fourth or fifth arbitrator or designation of the Chairman, any Party may invite the President of the International Court of Justice to make any necessary appointments or designation.

(c) The Parties shall draw up a special agreement determining the subject of the dispute. Failing the conclusion of such an agreement within a period of two months from the date on which arbitration was requested, the dispute may be brought before the arbitral tribunal upon the application of any Party. Unless the Parties decide otherwise, the arbitral tribunal shall determine its own procedure. The expenses of the arbitration shall be borne by the Parties as assessed by the arbitrators. The arbitral tribunal shall reach its decision by a majority of votes on the basis of the applicable rules of international law. In the absence of such rules, it shall decide *ex aequo et bono*. The decision shall be final and binding on the Parties to the dispute, even if rendered in default of one or two of the Parties to the dispute.

(5) The provisions of this Agreement shall be applied provisionally as from the date of signature, as appropriate, pending the fulfilment of the formal requirements for its entry into force referred to in paragraph 6 below.

(6) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Eingang der letzten der Notifikationen folgt, durch welche die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen förmlichen Voraussetzungen mitgeteilt haben.

(6) This Agreement shall enter into force on the day following the date of receipt of the last of the notifications by which the Parties will have informed each other of the completion of their respective formal requirements.

Geschehen zu Bonn, am 18. August 1998, in drei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done in Bonn, on 18 August 1998, in triplicate, in the German and the English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Hans Ploetz
W. Härdtl

Für die Vereinten Nationen
For the United Nations
S. Capeling-Alakija

Für das Sekretariat des Übereinkommens
der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung
For the Secretariat of the United Nations
Convention to Combat Desertification
Hama Arba Diallo

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, den 18. August 1998

The State Secretary
of the Federal Foreign Office

Bonn, 18 August 1998

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

Ich beehre mich, anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) auf die zwischen den Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung geführten Gespräche zu Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens Bezug zu nehmen und folgende Absprache zu bestätigen:

„Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens gehen die Vertragsparteien davon aus, daß die genannten Personen für die Einreise nach Deutschland, soweit erforderlich, grundsätzlich das ordentliche Visumverfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen entsprechend Artikel 21 des UNV-Sitzabkommens einzuhalten haben. Dies sollte auch aus den entsprechenden Einladungsschreiben des Sekretariats deutlich hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, daß in den Staaten, in denen keine deutsche Auslandsvertretung besteht, als Ansprechpartner auch die deutschen Honorarkonsuln in Betracht kommen.

In den wenigen Einzelfällen, in denen aus kurzfristigen, unvorhergesehenen Gründen (z. B. wegen einer kurzfristigen Übernahme eines Reiseauftrages nach Deutschland) eine Visumbeschaffung im Ausland nicht möglich ist, kann sich das Sekretariat des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung rechtzeitig mit dem Lagezentrum der Grenzschutzdirektion, Postfach 16 44, 56016 Koblenz unter der Telefonnummer 02 61-39 90 und der Fax-Nr. 02 61-39 94 72 oder 39 94 75 in Verbindung setzen, um die Erteilung eines Ausnahmevisums am Ort der Einreise sicherzustellen. Dabei ist spätestens zwei Stunden vor Ankunft folgendes mitzuteilen: Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtstag und Geburtsort des Reisenden, Art und Nummer seines Reisedokuments, im Regelfall auch: benutzter Grenzübergang, Beförderungsmittel und Ankunftszeit. Das Lagezentrum der Grenzschutzdirektion ist rund um die Uhr zu erreichen. In den genannten Ausnahmefällen ist das Einladungsschreiben des Sekretariats des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung von den betroffenen Personen zur Erleichterung der Grenzformalitäten mitzuführen.

Dieser begleitende Notenwechsel ist Bestandteil des Abkommens.“

Falls sich die Vereinten Nationen und das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung mit der oben genannten Absprache zu Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens einverstanden erklären, werden diese Note und ihre schriftlichen zustimmenden Antworten eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über die oben genannte Absprache bilden, die nach Artikel 6 des Abkommens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. von Ploetz

Seiner Exzellenz
dem Generalsekretär der Vereinten Nationen
Herrn Anan Kofi
1 United Nations Plaza
New York, N.Y. 10017

Mr. Secretary General,

I have the honour to refer, on the occasion of the signing of the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification concerning the headquarters of the Convention Permanent Secretariat (hereinafter referred to as "the Agreement"), to the discussions held between the representatives of the Government of the Federal Republic of Germany, the representatives of the United Nations, and the representatives of the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification concerning Paragraph 3 of Article 3 of the Agreement and to confirm the following understanding:

"With regard to Paragraph 3 of Article 3 of the Agreement, it is understood by the Contracting Parties that in order to enter Germany, the persons mentioned shall, in principle, have to comply, where applicable, with the regular procedure to obtain visas from the German diplomatic missions abroad in accordance with Article 21 of the UNV Headquarters Agreement. This should also be made clear in the letters of invitation distributed by the Secretariat. Reference is made to the fact that in those countries that do not have a German diplomatic mission, the German honorary consuls may be contacted.

In the few instances in which due to unexpected circumstances arising at short notice (e.g. a travel mission to Germany at short notice) it is not possible to obtain a visa abroad, the Secretariat of the UN Convention to Combat Desertification may, in good time, contact the Situation Center of the Border Police Directorate (Grenzschutzdirektion), Postfach 1644, 56016 Koblenz, phone no. 02 61-39 90, fax no. 02 61-39 94 72 or 39 94 75, in order to ensure that an emergency visa is issued at the port of entry. In this case the following information must be provided no later than two hours prior to the person's arrival: surname, first name, nationality, date and place of birth, type and number of travel document, as well as, generally, the point of border crossing, mode of transport, and arrival time. The Situation Center of the Border Police Directorate can be reached 24 hours a day. In the exceptional cases referred to above, the person in question shall carry the letter of invitation from the Secretariat of the UN Convention to Combat Desertification so as to facilitate border formalities.

This exchange of Notes shall be part of the Agreement."

If the United Nations and the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification agree to the understanding referred to above, this Note and your affirmative replies in writing shall constitute an Agreement between the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification regarding the above-referenced understanding which shall enter into force in accordance with Article 6 of the Agreement.

Please accept, Mr. Secretary General, the assurance of my highest consideration.

Dr. von Ploetz

His Excellency
Mr. Anan Kofi
Secretary General of the United Nations
1 United Nations Plaza
New York, N.Y. 10017

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, den 18. August 1998

The State Secretary
of the Federal Foreign Office

Bonn, 18 August 1998

Sehr geehrter Herr Exekutivsekretär,

ich beehre mich, anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) auf die zwischen den Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung geführten Gespräche zu Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens Bezug zu nehmen und folgende Absprache zu bestätigen:

„Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens gehen die Vertragsparteien davon aus, daß die genannten Personen für die Einreise nach Deutschland, soweit erforderlich, grundsätzlich das ordentliche Visumverfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen entsprechend Artikel 21 des UNV-Sitzabkommens einzuhalten haben. Dies sollte auch aus den entsprechenden Einladungsschreiben des Sekretariats deutlich hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, daß in den Staaten, in denen keine deutsche Auslandsvertretung besteht, als Ansprechpartner auch die deutschen Honorarkonsuln in Betracht kommen.

In den wenigen Einzelfällen, in denen aus kurzfristigen, unvorhergesehenen Gründen (z. B. wegen einer kurzfristigen Übernahme eines Reiseauftrages nach Deutschland) eine Visumbeschaffung im Ausland nicht möglich ist, kann sich das Sekretariat des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung rechtzeitig mit dem Lagezentrum der Grenzschutzdirektion, Postfach 1644, 56016 Koblenz unter der Telefonnummer 02 61-39 90 und der Fax-Nr. 02 61-39 94 72 oder 39 94 75 in Verbindung setzen, um die Erteilung eines Ausnahmevisums am Ort der Einreise sicherzustellen. Dabei ist spätestens zwei Stunden vor Ankunft folgendes mitzuteilen: Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtstag und Geburtsort des Reisenden, Art und Nummer seines Reisedokuments, im Regelfall auch: benutzter Grenzübergang, Beförderungsmittel und Ankunftszeit. Das Lagezentrum der Grenzschutzdirektion ist rund um die Uhr zu erreichen. In den genannten Ausnahmefällen ist das Einladungsschreiben des Sekretariats des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung von den betroffenen Personen zur Erleichterung der Grenzformalitäten mitzuführen.

Dieser begleitende Notenwechsel ist Bestandteil des Abkommens.“

Falls sich die Vereinten Nationen und das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung mit der oben genannten Absprache zu Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens einverstanden erklären, werden diese Note und ihre schriftlichen zustimmenden Antworten eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über die oben genannte Absprache bilden, die nach Artikel 6 des Abkommens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Exekutivsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. von Ploetz

Herrn Exekutivsekretär
Hama Arba Diallo
Interimsekretariat des Übereinkommens
der Vereinten Nationen
zur Bekämpfung der Wüstenbildung
Genf, Executive Center
11/13, Chemin des Anémones
1219 Châteleine, Genf

Mr. Executive Secretary,

I have the honour to refer, on the occasion of the signing of the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification concerning the headquarters of the Convention Permanent Secretariat (hereinafter referred to as "the Agreement"), to the discussions held between the representatives of the Government of the Federal Republic of Germany, the representatives of the United Nations, and the representatives of the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification concerning Paragraph 3 of Article 3 of the Agreement and to confirm the following understanding:

"With regard to Paragraph 3 of Article 3 of the Agreement, it is understood by the Contracting Parties that in order to enter Germany, the persons mentioned shall, in principle, have to comply, where applicable, with the regular procedure to obtain visas from the German diplomatic missions abroad in accordance with Article 21 of the UNV Headquarters Agreement. This should also be made clear in the letters of invitation distributed by the Secretariat. Reference is made to the fact that in those countries that do not have a German diplomatic mission, the German honorary consuls may be contacted.

In the few instances in which due to unexpected circumstances arising at short notice (e.g. a travel mission to Germany at short notice) it is not possible to obtain a visa abroad, the Secretariat of the UN Convention to Combat Desertification may, in good time, contact the Situation Center of the Border Police Directorate (Grenzschutzdirektion), Postfach 1644, 56016 Koblenz, phone no. 02 61-39 90, fax no. 02 61-39 94 72 or 39 94 75, in order to ensure that an emergency visa is issued at the port of entry. In this case the following information must be provided no later than two hours prior to the person's arrival: surname, first name, nationality, date and place of birth, type and number of travel document, as well as, generally, the point of border crossing, mode of transport, and arrival time. The Situation Center of the Border Police Directorate can be reached 24 hours a day. In the exceptional cases referred to above, the person in question shall carry the letter of invitation from the Secretariat of the UN Convention to Combat Desertification so as to facilitate border formalities.

This exchange of Notes shall be part of the Agreement."

If the United Nations and the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification agree to the understanding referred to above, this Note and your affirmative replies in writing shall constitute an Agreement between the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification regarding the above-referenced understanding which shall enter into force in accordance with Article 6 of the Agreement.

Please accept, Mr. Executive Secretary, the assurance of my highest consideration.

Dr. von Ploetz

Mr. Executive Secretary
Hama Arba Diallo
Interim Secretariat of the
United Nations Convention
to Combat Desertification
Geneva, Executive Center
11/13, Chemin des Anémones
1219 Châteleine, Genève

(Übersetzung)

United Nations
New York

18 August 1998

Vereinte Nationen
New York

18. August 1998

Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter of today's date in which you confirm the understanding concerning the interpretation of paragraph 3 of Article 3 of the Agreement among the United Nations, the Government of the Federal Republic of Germany and the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification concerning the Headquarters of the Convention Permanent Secretariat (hereinafter "the Agreement").

In accordance with your request, I wish to confirm on behalf of the United Nations, that the understanding set out in your letter is acceptable to the United Nations and shall constitute part of the Agreement.

Please accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Yours sincerely,
S. Capeling-Alakija

His Excellency
Mr. Hans-Friedrich von Ploetz
State Secretary
Ministry of Foreign Affairs
Bonn

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, mit dem Sie die Absprache betreffend die Auslegung von Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) bestätigen.

Entsprechend Ihrem Ersuchen möchte ich im Namen der Vereinten Nationen bestätigen, daß die in Ihrem Schreiben dargelegte Absprache für die Vereinten Nationen annehmbar ist und Bestandteil des Abkommens ist.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hochachtungsvoll
S. Capeling-Alakija

An den
Staatssekretär
des Auswärtigen Amts
Herrn Hans-Friedrich von Ploetz
Bonn

(Übersetzung)

Interim Secretariat of the Convention
to Combat Desertification

18 August 1998

Interimsekretariat des Übereinkommens
zur Bekämpfung der Wüstenbildung

18. August 1998

Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter of today's date, in which you confirm the understanding concerning the interpretation of paragraph 3 of Article 3 of the Agreement between the United Nations, the Federal Republic of Germany and the secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification which reads as follows:

"I have the honour to refer, on the occasion of the signing of the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification concerning the headquarters of the Convention Permanent Secretariat (hereinafter referred to as "the Agreement"), to the discussions held between the representatives of the Government of the Federal Republic of Germany, the representatives of the United Nations, and the representatives of the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification concerning Paragraph 3 of the article 3 of the Agreement and to confirm the following understanding:

"With regard to Paragraph 3 of Article 3 of the Agreement, it is understood by the Contracting Parties that in order to enter Germany, the persons mentioned shall, in principle, have to comply, where applicable, with the regular procedure to obtain visas from the German diplomatic missions abroad in accordance with Article 21 of the UNV Headquarters Agreement. This should also be made clear in the letters of invitation distributed by the Secretariat. Reference is made to the fact that in those countries that do not have a German diplomatic mission, the German honorary consuls may be contacted.

In the few instances in which due to unexpected circumstances arising at short notice (e.g., a travel mission to Germany at short notice) it is not possible to obtain a visa abroad, the Secretariat of the UN Convention to Combat Desertification may, in good time, contact the Situation Center of the Border Police Directorate (Grenzschutzdirektion), Postfach 1644, 56016 Koblenz, phone no. 02 61-39 90, fax no. 02 61-39 94 72 or 39 94 75, in order to ensure that an emergency visa is issued at the port of entry. In this case the following information must be provided no later than two hours prior to the person's arrival: surname, first name, nationality, date and place of birth, type and number of travel document, as well as, generally, the point of border crossing, mode of transport, and arrival time. The Situation Center of the Border Police Directorate can be reached 24 hours a day. In the exceptional cases referred to above, the person in question shall carry the letter of invitation from the Secretariat of the UN Convention to Combat Desertification so as to facilitate border formalities.

This exchange of Notes shall be part of the Agreement."

In accordance with your request, I wish to confirm, on behalf of the secretariat of the UN Convention to Combat Desertification, that the understanding set out in your Note is acceptable to the secretariat, and that this exchange of Notes shall constitute part of the Agreement regarding the above-referenced understanding which shall enter into force in accordance with the Article 6 of the Agreement.

Please accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Hama Arba Diallo

His Excellency
Mr. Hans-Friedrich von Ploetz
State Secretary
Ministry of Foreign Affairs
Bonn, Germany

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, mit dem Sie die Absprache betreffend die Auslegung von Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung bestätigen, die wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) auf die zwischen den Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vertretern der Vereinten Nationen und den Vertretern des Sekretariats des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung geführten Gespräche zu Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens Bezug zu nehmen und folgende Absprache zu bestätigen:

„Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens gehen die Vertragsparteien davon aus, daß die genannten Personen für die Einreise nach Deutschland, soweit erforderlich, grundsätzlich das ordentliche Visumverfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen entsprechend Artikel 21 des UNV-Sitzabkommens einzuhalten haben. Dies sollte auch aus den entsprechenden Einladungsschreiben des Sekretariats deutlich hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, daß in den Staaten, in denen keine deutsche Auslandsvertretung besteht, als Ansprechpartner auch die deutschen Honorarkonsuln in Betracht kommen.

In den wenigen Einzelfällen, in denen aus kurzfristigen, unvorhergesehenen Gründen (z.B. wegen einer kurzfristigen Übernahme eines Reiseauftrages nach Deutschland) eine Visumbeschaffung im Ausland nicht möglich ist, kann sich das Sekretariat des Übereinkommens der VN zur Bekämpfung der Wüstenbildung rechtzeitig mit dem Lagezentrum der Grenzschutzdirektion, Postfach 1644, 56016 Koblenz unter der Telefonnummer 02 61-39 90 und der Fax-Nr. 02 61-39 94 72 oder 39 94 75 in Verbindung setzen, um die Erteilung eines Ausnahmevisums am Ort der Einreise sicherzustellen. Dabei ist spätestens zwei Stunden vor Ankunft folgendes mitzuteilen: Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtstag und Geburtsort des Reisenden, Art und Nummer seines Reisedokuments, im Regelfall auch: benutzter Grenzübergang, Beförderungsmittel und Ankunftszeit. Das Lagezentrum der Grenzschutzdirektion ist rund um die Uhr zu erreichen. In den genannten Ausnahmefällen ist das Einladungsschreiben des Sekretariats des Übereinkommens der VN zur Bekämpfung der Wüstenbildung von den betroffenen Personen zur Erleichterung der Grenzformalitäten mitzuführen.

Dieser begleitende Notenwechsel ist Bestandteil des Abkommens."

Entsprechend Ihrem Ersuchen möchte ich im Namen des Sekretariats des Übereinkommens der VN zur Bekämpfung der Wüstenbildung bestätigen, daß die in Ihrer Note dargelegte Absprache für das Sekretariat annehmbar ist und daß dieser Notenwechsel Bestandteil des Abkommens im Hinblick auf die obengenannte Absprache ist, die nach Artikel 6 des Abkommens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hama Arba Diallo

An den
Staatssekretär
des Auswärtigen Amts
Herrn Hans-Friedrich von Ploetz
Bonn

Denkschrift zu dem Abkommen

I. Allgemeines

Durch Beschluß der 1. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (CCD) vom 10. Oktober 1997 wurde das Angebot der Bundesregierung zur Aufnahme des Sekretariats der CCD in Bonn angenommen.

Im Frühjahr 1995 hatten die Vereinten Nationen das Angebot der Bundesregierung angenommen, den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (United Nations Volunteers, UNV), eine dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) zugehörige Einrichtung, von Genf nach Bonn zu verlegen. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen wurde in der Folge ein umfassendes Abkommen über den Sitz von UNV in Deutschland abgeschlossen, das sich an die Sitzabkommen der anderen VN-Standorte in Europa anlehnt. Das UNV-Sitzabkommen wurde so ausgestaltet, daß es sinngemäß auch auf andere Büros der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Einrichtungen, die institutionell mit den Vereinten Nationen verbunden sind, Anwendung finden kann. Hierdurch soll die Ansiedlung weiterer VN-Einrichtungen in Deutschland erleichtert werden.

Das CCD-Sekretariat ist ein Organ des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, das aufgrund einer Entscheidung der 1. Vertragsstaatenkonferenz, die im November 1997 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen bestätigt wurde, institutionell mit den Vereinten Nationen verbunden ist. Für solche Einrichtungen sieht Artikel 4 Abs. 3 des UNV-Sitzabkommens vor, daß es durch Vereinbarung zwischen der Bundesregierung, den Vereinten Nationen und den institutionell mit ihnen verbundenen Einrichtungen auf diese sinngemäß anwendbar gemacht werden kann. Auf dieser Regelung des UNV-Sitzabkommens basiert das Sitzabkommen für das Sekretariat der CCD. Seine zentrale Vorschrift regelt die entsprechende Anwendung des UNV-Sitzabkommens.

II. Besonderes

Artikel 1 definiert die im Abkommen wiederholt verwendeten wichtigsten Begriffe.

Artikel 2 legt den Zweck und Geltungsbereich des Abkommens fest.

Artikel 3 enthält in Absatz 1 die Grundsatzbestimmung der entsprechenden Anwendung des UNV-Sitzabkommens auf das Sekretariat der CCD. Absatz 2 konkretisiert Absatz 1, indem er die Bedeutung einiger Begriffe des UNV-Sitzabkommens in der entsprechenden Anwendung auf das Sekretariat der CCD klarstellt. Absatz 3 legt fest, daß den Personen, die für eine amtliche Tätigkeit im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (CCD) nach Deutschland einreisen, etwa erforderliche Visa, Einreiseerlaubnisse und Einreisegenehmigungen am Ort der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erteilt werden, wenn diese Personen sie vor ihrer Ankunft nicht anderweitig

erhalten konnten. In einem begleitenden Notenwechsel vom 18. August 1998, der Bestandteil des Abkommens ist, bringen die Vertragsparteien im Hinblick auf Absatz 3 einvernehmlich zum Ausdruck, daß sie davon ausgehen, daß die genannten Personen für die Einreise nach Deutschland, soweit erforderlich, grundsätzlich das ordentliche Visumverfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen entsprechend Artikel 21 des UNV-Sitzabkommens einzuhalten haben. Der begleitende Notenwechsel hält ferner fest, daß in den wenigen Einzelfällen, in denen aus kurzfristigen, unvorhergesehenen Gründen (z.B. wegen einer kurzfristigen Übernahme eines Reiseauftrages nach Deutschland) eine Visumbeschaffung im Ausland nicht möglich ist, sich das Sekretariat der CCD rechtzeitig mit dem Lagezentrum der Grenzschutzdirektion in Koblenz in Verbindung setzen kann, um bestimmte personenbezogene Daten mitzuteilen, die im jeweiligen Ausnahmefall die Grenzformalitäten erleichtern.

Artikel 4 Abs. 1 gewährt dem Sekretariat im Gastland die Rechtsfähigkeit, Verträge zu schließen, Vermögen zu erwerben und zu veräußern sowie vor Gericht zu gehen. Absatz 2 bestimmt, daß für Zwecke dieses Artikels das Sekretariat durch den Exekutivsekretär vertreten wird.

Artikel 5 Satz 1 gewährt allen in amtlicher Eigenschaft zur Teilnahme an den Tätigkeiten des Übereinkommens, d.h. insbesondere zu Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane sowie zu Kongressen, Seminaren oder sonstigen Veranstaltungen, die vom Sekretariat zur Erfüllung des Mandats aus dem Übereinkommen oder im Auftrag der Konferenz der Vertragsparteien durchgeführt werden, eingeladenen Personen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und hinsichtlich aller ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen. Die Regelung bezieht in Bezug auf die Teilnahme an Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane den gesamten in Artikel 22 Abs. 7 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung genannten Personenkreis mit ein, soweit diese Personen nicht bereits nach anderen Bestimmungen des Abkommens Vorrechte und Immunitäten genießen. Nach Satz 2 bleibt die Immunität auch nach Beendigung der Tätigkeit der Personen bestehen. Nach Satz 3 wird ihnen auch Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke gewährt.

Artikel 6 Abs. 1 stellt klar, daß das Abkommen das UNV-Sitzabkommen ergänzt und daß eine Bestimmung eines Abkommens nicht die Gültigkeit einer anderen Bestimmung des anderen Abkommens einschränkt, wenn sie sich auf denselben Gegenstand beziehen. Absatz 2 enthält die übliche Bestimmung, daß das Abkommen jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden kann. Absatz 3 regelt die Kündigung des Abkommens. Er stellt sicher, daß das Abkommen so lange in Kraft bleibt, wie dies für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des Sekretariats in der Bundesrepublik Deutschland nötig ist. Absatz 4 Buchstabe a regelt die Beilegung von Streitig-

keiten zwischen zwei der Vertragsparteien. Absatz 4 Buchstabe b regelt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den drei Vertragsparteien. Absatz 4 Buchstabe c bestimmt in identischer Übernahme der entsprechenden Regelung des UNV-Sitzabkommens (Artikel 27 Abs. 2 Satz 5), daß die Vertragsparteien eine besondere Vereinbarung ausarbeiten, die den jeweiligen Streitgegenstand festlegt. Absatz 5 ermöglicht die vorläufige Anwendung des Abkommens vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 6. Vor der Unterzeichnung des Abkommens und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die am 18. August 1998 erfolgte Unterzeichnung des Abkommens wurde dem Sekretariat der CCD mitgeteilt, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom gegenseitigen Einverständnis ausgeht, daß das Abkommen gegebenenfalls vom Tage seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der in Absatz 6 genannten förmlichen Voraussetzungen für sein Inkraft-

treten lediglich im Rahmen des bestehenden innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland vorläufig angewendet werden kann. Gemäß Artikel 1 der Verordnung zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens vom 13. Oktober 1998 (BGBl. 1998 II S. 2694 ff.) wird das Abkommen nunmehr gemäß seinem Artikel 6 Abs. 5 mit Ausnahme des Artikels 3 Abs. 3 sowie der Artikel 4 und 5 vorläufig angewendet. Absatz 6 legt fest, daß das Abkommen am Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, zu dem die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen förmlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten mitgeteilt haben.

Das Abkommen wurde in drei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

18.12.98

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. August 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.